

## Beschlossen vom geschäftsführenden Vorstand im April 2020

### Präambel

Die Ruderordnung gilt verbindlich für alle Mitglieder und Gäste des RVW. Mit dem Vereinsbeitritt erfolgt deren Anerkennung. Im Rahmen der Anfängerausbildung werden die Inhalte vermittelt und erläutert. Die Trainer, Übungsleiter (z.B. Ruderwarte), Betreuer und Jugendvertreter unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Ruderordnung. Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebs, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und sonstigem Material.

Die Teilnahme am Rudersport erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder aktiv auf dem Wasser Sporttreibende hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wasser und auch an Land gewährleistet ist und dass keine andere Person geschädigt oder gefährdet wird.

### 1. Das Ruderrevier

- 1.1 Das Ruderrevier beinhaltet den Flusslauf der Alster zwischen der Hasenbergbrücke (Ohlsdorfer Schleuse) und der Rathausschleuse, sowie die angeschlossenen Fleete und Kanäle. Gegenseitige Rücksicht ist die oberste Prämisse bei der Wahl der Fahrlinie. Es gilt rechts vor links an allen Einmündungen. Fahrgastschiffe und Schleppzüge dürfen durch Sportfahrzeuge nicht behindert werden. An Brücken hat der Talfahrer (in Richtung Rathausschleuse) Vorfahrt.
- 1.2 Es gilt ein Rechtsfahrgebot im gesamten Ruderrevier mit Ausnahme der Außenalster. Dort gilt bei der Talfahrt Rechtsfahrgebot, während bei der Bergfahrt mit ca. 100m Abstand zum Rothenbaumufer zu fahren ist.
- 1.3 Besondere Gefahrenstellen sind die engen Brückendurchfahrten. An der Krugkoppelbrücke ist zudem mit quer liegenden Ruderbooten zu rechnen. Ferner kann es bei Starkwind auf der Außenalster zu erheblichem Wellengang kommen. Auf der Außenalster muss ein besonderes Augenmerk auf andere Verkehrsteilnehmer gerichtet werden, die den Kurs der Ruderboote häufig queren.
- 1.4 Fahrten außerhalb des Ruderreviers sind Wanderfahrten. Jenseits der Rathausschleuse oder auf fremden Gewässern darf nur in Begleitung eines erfahrenen Fahrtenleiters gerudert werden. Der Fahrtenleiter muss ein eingetragener Obmann sein. Der Fahrtenleiter legt den Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen für die Fahrt fest und unterrichtet die Mannschaften und insbesondere die Obleute über etwaige Gefahrenstellen. Die Obleute müssen sich für Fahrten auf fremden Gewässern mit allen dort gültigen Bestimmungen vertraut machen und sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- 1.5 Auf einer Regatta ist die Regattafahrtordnung zu befolgen.

## 2. Zulassung zur Fahrt

- 2.1 Zugelassen zum Ruderbetrieb des RVW sind alle aktiven Vereinsmitglieder, Schnupperruderer (gemäß jeweiliger Beschlussfassung des Vorstandes) und Gäste in Absprache mit den Übungsleitern.
- 2.2 Minderjährigen ist das Rudern ausschließlich unter Aufsicht und nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Ruderkurse) oder des Aufnahmeantrages gestattet.
- 2.3 Die Ruderer müssen sportgesund sein und sicher schwimmen können. Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, Übermüdung oder Drogeneinfluss sind verboten.
- 2.4 Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der Ruderordnung verantwortlich.
- 2.5 Der Obmann ist verantwortlich für die Mannschaft und das Boot, er übernimmt gegenüber der Mannschaft die Aufsichts- und Fürsorgepflicht. Obleute werden durch vereinsinterne Schulungen auf ihre Aufgaben als Bootsführer und Mannschaftsverantwortlicher vorbereitet, indem folgende Themen geschult werden:
  - a. Die wichtigsten Verkehrsregeln auf der Alster
  - b. Bootskunde: Wesentliche Teile eines Bootes und der schonungsvolle Umgang mit ihnen,
  - c. Verhaltensregeln und Haftungsfragen bei Unfällen,
  - d. Ruderkommandos des DRV
  - e. die Ruderordnung des RVW
- 2.6 Bei steuermannlosen Booten übernimmt der Bugmann die Aufgabe des Steuermanns und des Obmannes.
- 2.7 Der allgemeine Ruderbetrieb findet an den bekannt gegebenen Terminen statt. Der Ruderbetrieb erfolgt unter der Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Außerhalb der vom Verein angebotenen Rudertermine haben erfahrene Mitglieder nach Absprache mit Übungsleitern die Möglichkeit, das Bootsmaterial zu nutzen. Bei der individuellen Nutzung muss stets der Vereinsgedanke im Vordergrund stehen.
- 2.8 Beim allgemeinen Ruderbetrieb werden ausschließlich die gemäß Vorstandsbeschluss hierfür freigegebenen Boote genutzt (siehe Aushang im Bootshaus). Beschädigte oder gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- 2.9 Die Zuordnung der Rennboote zu den jeweiligen Trainingsgruppen ergibt sich aus den Gewichtsklassen der Boote. Der Vorstand legt die Nutzung für den Trainings- und Regattabetrieb fest. Die Zuordnung der Gigboote erfolgt durch die Übungsleiter nach Ruderfertigkeit. Boote können beim Vorstand für Wanderfahrten angemeldet werden und werden dann in dem entsprechenden Zeitraum für die allgemeine Nutzung gesperrt. Gastruderer-Mannschaften können Boote zur Nutzung überlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

- 2.10 Vor, während und nach der Fahrt ist mit dem Bootsmaterial vorsichtig umzugehen, so dass Schäden vermieden werden. Die Obleute unterweisen unerfahrene Ruderer im richtigen Umgang mit dem Bootsmaterial.
- 2.11 Gerudert wird nur in Sportkleidung; vorzugsweise ist Vereinskleidung zu tragen. Nur bei Nachtausfahrten sind auch leuchtende Farben zugelassen.
- 2.12 Bei Gewitter oder Eis auf dem Wasser darf nicht gerudert werden. Sollte ein Gewitter überraschend während einer Rudertour eintreten, so ist sofort Schutz am Ufer oder unter einer Brücke zu suchen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- 2.13 In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nur gerudert werden, wenn das Boot eine ausreichende Beleuchtung hat. Mindeststandard für eine Beleuchtung ist eine rundum sichtbare weiße Lampe.

### **3. Rettungswestenregelung**

- 3.1 Wer bei Gewitter, Eis auf dem Wasser, Dunkelheit oder während der kalten Jahreszeit rudert, ohne die folgenden Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, übernimmt dafür persönlich das volle Schadensrisiko. Der Vorstand kann Fehlverhalten ahnden.
- 3.2 Bei Minderjährigen (Kinder und Jugendliche) ist das Tragen von Rettungswesten im Einer oder Zweier Pflicht, wenn die Wassertemperatur der Alster weniger als 15 Grad Celsius beträgt. Das gilt im Gig-, wie auch im Rennboot. Fahrten von Minderjährigen im Rennboot dürfen in diesem Zeitraum außerdem nur in Sichtweite eines begleitenden Motorbootes durchgeführt werden. Bei Minderjährigen setzen die Trainer und Betreuer das Tragen der Rettungswesten durch. Minderjährige Steuerleute sowie die Besatzungen der vereinseigenen Motorboote tragen in dieser Zeit ebenfalls eine Rettungsweste. Die Rettungswesten stellt der Verein und übernimmt außerdem deren Wartung.
- 3.3 Volljährige Mitglieder haben bei Fahrten im Einer und Rennzweier eine Rettungsweste zu tragen, wenn die Wassertemperatur der Alster weniger als 15 Grad Celsius beträgt; auch in allen anderen Bootstypen wird die Nutzung in diesem Fall empfohlen. Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen und ggf. den Herstellerangaben entsprechend in eigener Verantwortung warten zu lassen.
- 3.4 Bei Gewitter, Eis auf dem Wasser oder Dunkelheit ist die Fahrt ggf. rechtzeitig abubrechen, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.5 Bei Wanderfahrten entscheidet der Fahrtenleiter oder Bootsobmann über das Anlegen von Rettungswesten.
- 3.6 Regelungen gelten für das Ruderrevier des RVW. Sofern Veranstalter von Regatten im Zeitraum November bis März andere Regelungen treffen, sind diese entsprechend einzuhalten.

## **4. Vor der Fahrt**

- 4.1. Bei Fahrten im Ruderrevier ist die Fahrt vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch (EFA) einzutragen. Fahrten auf fremden Gewässern werden nachträglich im EFA erfasst. Sofern für Fahrten außerhalb des Ruderreviers im Breitensport für Regatten oder Wanderfahrten Boote ausgeliehen werden, ist dieses vorher mit den Ruderwarten abzustimmen. Gastruderer sind mit vollem Namen und dem Heimatverein als Zusatz einzutragen.
- 4.2. Das Bootsmaterial ist vor Antritt der Fahrt zwingend auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei fest eingebauten Schuhen müssen Fersenbänder und Reißleine ordnungsgemäß angebracht sein, damit das Boot im Notfall schnell und sicher verlassen werden kann.
- 4.3. In Mannschaftsbooten ist ein Obmann vor Antritt einer Fahrt zu bestimmen und der Mannschaft bekannt zu geben. Der Obmann ist vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch einzutragen.
- 4.4. Es sind die vom Deutschen Ruderverband einheitlich festgelegten Ruderbefehle zu verwenden.
- 4.5. Die Mannschaftseinteilung erfolgt durch die Übungsleiter.
- 4.6. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind bei jeder Fahrt zu berücksichtigen.
- 4.7. Der Steuermann muss mit den Ruderkommandos und den Verkehrsregeln vertraut sein.
- 4.8. Die Mannschaft, die zuletzt ablegt, ist dafür verantwortlich, dass das Bootshaus (Bootshalle und Vereinshaus) verschlossen ist.

## **5. Während der Fahrt**

- 5.1. Kommandos vom Steuermann bzw. vom Obmann sind unverzüglich auszuführen.
- 5.2. Die jeweils geltenden Verkehrsregeln sind zu beachten.
- 5.3. Kritische Situationen, bei denen es zu Unfällen kommen kann, sind vorausschauend zu vermeiden. Sollte dennoch eine kritische Situation eintreten, so müssen sich die Ruderer rücksichtsvoll und vorsichtig verhalten und ggf. auf ihr Vorfahrtsrecht verzichten, um Unfälle und Bootsschäden zu vermeiden.
- 5.4. Im Falle von Unfällen ist Hilfe zu leisten.
- 5.5. Im Falle eines Unfalles ist zuerst zu prüfen, ob Beteiligte Hilfe benötigen. Falls weitere Verkehrsteilnehmer involviert sind müssen die Kontaktdaten ausgetauscht werden. Ggf. muss die Wasserschutzpolizei hinzugezogen werden.
- 5.6. Bei Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmern ist zwingend der verantwortliche andere Bootsführer namentlich festzuhalten, dies gilt auch für den Besitzernamen (Eigner bzw. Verein) und den Namen des Bootes.

## 6. Nach der Fahrt

- 6.1. Nach der Fahrt ist die Fahrt im Fahrtenbuch (EFA) auszutragen und das benutzte Boot zu reinigen.
- 6.2. Das Bootsmaterial einschließlich Zubehör wie Steuer, Skulls, Riemen, Geräte und Einrichtungen ist Eigentum des Vereins. Das Vereinseigentum ist von den Mitgliedern sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört auch immer eine Funktions- und Vollständigkeitskontrolle sowie das ordnungsgemäße Lagern nach der Benutzung. Zur Pflege des Bootsmaterials gehört insbesondere das Abwaschen der Boote mit Leitungswasser nach der Benutzung sowie das Trockenreiben der Außenhaut einschließlich Bordleisten und Ausleger. Bei Booten mit einer Außenhaut aus Kunststoff muss auch die komplette Oberseite gründlich trockengerieben werden. Die Rollbahnen sind mit einem feuchten Schwamm oder vergleichbarem Tuch vom Abrieb zu befreien.
- 6.3. Bevor ein Boot in die Halle zurückgetragen wird, müssen die Dollenbügel geschlossen sein. Luftkästen sind nach der Fahrt zu öffnen. Ebenso dürfen Veränderungen an der jeweiligen Bootstrimmung nur von Befugten in Absprache mit den Bootswarten vorgenommen werden. Unsere Boote sind grundsätzlich nach der im Deutschen Ruderverband üblichen Form „Steuerbord über Backbord“ geriggert.
- 6.4. Unfälle sind im Fahrtenbuch einzutragen. Unfälle mit Sachschaden sind vom Obmann des Bootes dem Versicherungswart zu melden. Unfälle mit Personenschaden sind vom Obmann dem Sicherheitsbeauftragten und dem Versicherungswart zu melden. Bei Unfällen mit Personenschaden und dem Einsatz von Rettungskräften ist zudem durch den Sicherheitsbeauftragten dem Deutschen Ruderverband Meldung zu erstatten.
- 6.5. Sachschäden sind im Fahrtenbuch vom Obmann oder Übungsleiter einzutragen. Der Obmann oder der Übungsleiter informiert die Bootswarte über den erforderlichen Reparaturbedarf.
- 6.6. Die letzte Mannschaft macht „klar Schiff“ (insbesondere Einerwagen und Motorboot in die Halle schieben).
- 6.7. Die Letzten machen das Licht aus und verschließen Türen, Fenster und die Bootshallentore.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.